

Beitragsordnung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung des Wasserbeschaffungsverbandes Albertshofen (VBO)

Der Wasserbeschaffungsverband Albertshofen erlässt aufgrund des § 6 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- u. Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.2.1991 (BGBl S. 405) mit Genehmigung des Landratsamtes Kitzingen vom 12.05.2003 folgende

Verbesserungsbeitragsordnung

§ 1 Beitragserhebung

Der Wasserbeschaffungsverband erhebt einen zusätzlichen Beitrag, von seinen Mitgliedern, zur Deckung des Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung.

Die Verbesserungsmaßnahmen für die Wasserverteilungsanlage wurden im Bauentwurf des Ing.-Büros Baur Consult v. 30.05.1996 aufgezeigt, welcher mit baufachlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 02.08.1996 baufachlich geprüft wurde.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben die mit Trinkwasser versorgt werden oder versorgt werden könnten. (Vgl. § 4 WAO)
Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Trinkwasserversorgung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Der Verband kann Vorausleistungen auf die Beitragsschuld verlangen, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird, für die Beiträge erhoben werden.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Verbesserungsbeitrag für die Versorgung mit Frischwasser ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§ 7). Die beitragspflichtigen Flächen lehnen sich an die Grundstücksflächen und Nutzungsfaktoren an, welche nach der „Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung“ der Gemeinde Albertshofen ermittelt wurden. Abweichungen sind aufgrund unterschiedlicher Satzungsinhalte möglich.

§ 6

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt

1. der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die im Geltungsbereich für die Ermittlung der zulässigen Nutzung gelegene Fläche zugrunde zu legen.

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücksgrenze maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung mit einem angemessenen Umgriff bestimmt wird.

3. wenn aneinandergrenzende Grundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 bzw. 2 sind entsprechend anzuwenden

4. wenn das erschlossene Grundstück im Außenbereich liegt, die Grundstücksfläche die der vorhandenen Bebauung als Umgriffsfläche zuzurechnen ist.

§ 7 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß	0.30

(2) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Anzahl ihrer Geschosse.

(3) Bei Grundstücken, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit erschließungsrelevant genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Freibäder, Friedhöfe, Sakralbauten, Sportanlagen, Kleingartenanlagen), wird ein Nutzungsfaktor von 0.5 zugrundegelegt.

(4) Bei Grundstücken, die nur mit Gebäuden zur überdachten Pflanzenproduktion bebaut sind, soweit diese nicht im beplanten und unbeplanten Innenbereich liegen, wird ein Nutzungsfaktor von 0.25 zugrundegelegt.

§ 8 Ermittlung der Vollgeschosse

(1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse (§ 9) festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsordnung. Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld geltenden Fassung.

(2) Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss ergibt sich die Geschosshöhe durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach § 9 und § 10 maßgebende Geschosshöhe. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl bzw. Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Vollgeschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Weist der Bebauungsplan statt einer Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Vollgeschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine Teilung dieser Baumassenzahl genehmigt, so ergibt sich die Vollgeschosszahl durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage aufgrund öffentlich-rechtlichen Beschränkungen nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder die Höhe der baulichen Anlage maßgebend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne des § 9 besteht.

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzung nach § 9 enthält ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse.

§ 11

Beitragssatz

Der Beitrag über die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung beträgt Pro qm Nutzungsfläche 1,70 Euro.

§ 12
Fälligkeit

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig, soweit im Bescheid keine spätere Fälligkeit angegeben ist.

§ 13
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 14
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft.

Albertshofen, 12.05.2003

Herbert Köhler
Verbandsvorsteher